

DAS PRAKTIKUM

Die wichtigsten Informationen im Überblick
(gilt nicht für Praktika in den Lehramtsstudiengängen sowie
für Praktika im Masterstudiengang Roads to Democracies)

Stand: März 2019

Die B.A.- und M.A.-Studiengänge der Philosophischen Fakultät unterliegen der aktuellen Praktikumsordnung.

Da die Praktikumsordnung rechtlich bindend ist, müssen Sie sie kennen. Sie finden die Praktikumsordnung und die „fachspezifischen Bestimmungen zur Praktikumsordnung“ auf den Internetseiten der Fakultät im [Downloadbereich](#) Ihres jeweiligen Studienganges.

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen diese Informationen:

0. *Die wichtigsten Hinweise auf einen Blick!*
1. *Welche Formen von Praktika sind in den Fachstudiengängen der Philosophischen Fakultät vorgesehen und welche Unterschiede entstehen dadurch?*
2. *Wo und wie finde ich passende Praktika?*
3. *Kann mein Nebenjob als Praktikum angerechnet werden?*
4. *Wann sollte das Praktikum absolviert werden?*
5. *Wie empfehlenswert ist ein Praktikum nach dem Hochschulabschluss?*
6. *Was passiert mit meinem BAföG-Anspruch während des Praktikums?*
7. *Brauche ich einen Praktikumsvertrag?*
8. *Was sind meine Pflichten?*
9. *Sind Praktika vergütet?*
10. *Habe ich Urlaubsanspruch?*
11. *Habe ich ein Recht auf ein Arbeits- bzw. Praktikumszeugnis?*
12. *Was mache ich, wenn es nicht so gut läuft?*
13. *Wie komme ich an ein Auslandspraktikum und welche Bestimmungen gelten hierfür?*
14. *Wo erhalte ich weitere Informationen?*

0. Die wichtigsten Hinweise auf einen Blick:

Ordnung	„Praktikumsordnung“ und „fachspezifische Bestimmungen zur Praktikumsordnung“ 2013
B. A.-Studium	Pflicht im Kombinations- und Forschungsorientierten Studienmodell, optional im Fachorientierten Studienmodell und im Studium Generale (SG-D1 berufliche Praxis)
M. A.-Studium	nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung
KP-Zahl	9 LP
Dauer, Kontinuität, Zeit	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Wochen Vollzeit, auch aufteilbar (2x4 Wochen im gleichen Betrieb); in der vorlesungsfreien Zeit • Alternativ: freie Mitarbeit über mind. 1 Jahr mit mind. 20 Arbeitsstunden im Monat - Arbeitsstundenaufwand von ca. 300-320 Stunden insgesamt bei nicht regelmäßig durchführbarer Arbeitszeit
Berufsfelder	studienfachaffine Bereiche oder betriebliche Einheit, die thematisch/inhaltlich zum studierten Fach/zu den studierten Fächern passt
Ablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. VOR Praktikumsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> - Suche einer/s hauptamtlich im Fach Lehrenden, die/der bereit ist das Auswertungsgespräch zu führen - Anmeldung im Praktikumsbüro durch Einreichen des Meldebogens 2. Durchführung des Praktikums 3. NACH dem Praktikumsende: <ul style="list-style-type: none"> - Verfassen eines Praktikumsberichts, anhand der Info des Leitfadens - Vorlegen der Praktikumsbescheinigung (z.B. Arbeitszeugnis) im PHIL: Praktikumsbüro, (Praktikumsbüro meldet Studierende in unisono für das Auswertungsgespräch an) dann - Terminieren des Auswertungsgesprächs und Einreichen von Praktikumsbericht und -zeugnis bei Lehrender/m, die/der das Auswertungsgespräch führt - Durchführung des Auswertungsgesprächs mit Lehrender/m - Verbuchen des Praktikums als bestanden in unisono durch die/den Lehrende/n
Praktikumsbericht	Ja (2-3 Seiten)
Auswertungsgespräch	Ja
Anrechnung weiterer Praktika	Ja, im Studium Generale (SG-D1: Berufliche Praxis) -je nach Studienmodell Achtung: Der oben aufgeführte Ablauf gilt für das Praktikum im SG-D1 ebenfalls!
Weitere Fragen	PHIL: Praktikumsbüro

1. Welche Formen von Praktika sind in den Fachstudiengängen der Philosophischen Fakultät vorgesehen und welche Unterschiede entstehen dadurch?

Es wird unterschieden zwischen

- a) *Pflichtpraktika während des Studiums,*
- b) *Pflichtpraktika vor dem Studium (ohne Leistungspunkte) und*
- c) *freiwilligen Praktika vor, während oder nach dem Studium.*

Bei allen Praktika, die in den Studiengängen der Philosophischen Fakultät anrechenbar sind, handelt es sich um Pflichtpraktika bzw. vorgesehene Praktika während des Studiums (a).

Auch die Praktika im Fachorientierten Studienmodell sowie im Studium Generale sind rechtlich betrachtet Pflichtpraktika (a), da sie in dem Moment, in dem Sie sich dafür entscheiden, zur Pflicht werden, weil dafür Leistungspunkte erworben werden und auf Ihre Studienleistungen anrechenbar sind.

Bei dem Vorpraktikum im B.A. Medienwissenschaft handelt es sich um ein Pflichtpraktikum vor dem Studium (b); es werden keine Leistungspunkte erworben.

Praktika, die Sie zusätzlich und ohne Anrechnungsabsicht absolvieren, fallen in die Kategorie freiwillige Praktika vor, während oder nach dem Studium (c).

Diese drei Formen von Praktika unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen:

Grundsätzlich besteht der Unterschied darin, dass Sie sich bei Pflichtpraktika aller Art (außer dem Vorpraktikum für den B.A. Medienwissenschaft) in einem Ausbildungsverhältnis mit der Universität Siegen befinden; bei freiwilligen Praktika besteht ein Ausbildungsvertrag zwischen Ihnen und dem Unternehmen.

Die wichtigsten Punkte im Überblick sind:

a) Pflichtpraktikum während des Studiums

- Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen daraus keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der Krankenkassen fällt jedoch ab einem Praktikumsentgelt von 450 €/Monat weg.
- Kein Urlaubsanspruch, es sei denn, er ist vertraglich vereinbart (empfehlenswert).
- Praktikumsentgelt wird u. a. bei der Einkommenssteuer veranschlagt, bei Halbwaisenrente, beim Wohngeld und 1:1 auf das BAföG angerechnet (Es besteht Auskunftspflicht).

b) Pflichtpraktikum vor dem Studium

- Wenn ein Praktikumsentgelt über 450 €/Monat gezahlt wird, werden daraus Beiträge in alle Sozialversicherungszweige fällig (Ausnahmen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs gelten hier nicht). Liegt das Entgelt unterhalb dieser Grenze, muss der Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge übernehmen. Ab einem Einkommen von 450 €/Monat fällt die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung weg.
- Es besteht Urlaubsanspruch von 1,5 Tagen pro Monat, da es ein normales Beschäftigungsverhältnis ist.
- Praktikumsentgelt wird u. a. bei der Einkommenssteuer veranschlagt, bei Halbwaisenrente, beim Wohngeld und 1:1 auf das BAföG angerechnet (Es besteht Auskunftspflicht).

c) *Freiwilliges Praktikum vor, während oder nach dem Studium*

- Gilt als normales Arbeitsverhältnis bei Studierenden.
- Es werden im Fall eines Praktikumsentgelts Beiträge in alle Sozialversicherungszweige fällig, wobei jedoch die „Ausnahmen für kurzfristige Beschäftigungen und Minijobs“ gelten. Die kostenlose Mitversicherung in der Familienversicherung der Krankenkasse fällt ab 450 €/Monat weg.
- Es gilt ein Urlaubsanspruch von 1,5 Tagen pro Monat, da ein normales Beschäftigungsverhältnis besteht.
- Praktikumsentgelt wird u. a. bei der Einkommenssteuer veranschlagt, bei Halbwaisenrente, beim Wohngeld und 1:1 auf das BAföG angerechnet (Es besteht Auskunftspflicht).

2. Wo und wie finde ich passende Praktika?

Für die Suche nach studienaffinen Praktika sind Sie selbst verantwortlich.

Das PHIL: [Praktikumsbüro](#) sowie die PHIL: [Studienberatung](#) der Fakultät können Ihnen grundsätzlich Tipps geben, wo Sie passende Praktika absolvieren können. Praktikumsausschreibungen finden Sie auf der Seite des Praktikumsbüros.

Hilfreich sind außerdem die Suchmaske der [Agentur für Arbeit, das Örtliche](#), die [Gelben Seiten](#) oder Stellenbörsen wie www.jobsuma.de, www.monster.de und www.stepstone.de, in denen Praktika explizit ausgeschrieben werden. Bei Stellen- bzw. Praktikumsbörsen (eine große Liste an solchen Börsen findet sich hier: [Links | Medienwissenschaft](#)) können Sie einen Newsfeed so einstellen, dass Sie studienaffine Praktika entsprechend zugeschnitten auf die jeweiligen Studiengänge als E-Mail zugesandt bekommen.

Sie können sich auch direkt bei Wunsunternehmen nach Praktika erkundigen bzw. Initiativbewerbungen schicken. Je nach Informationsgehalt der Internetseite eines Unternehmens ist es ratsam, zu einer ersten Klärung anzurufen. Jedoch nur, falls Sie dort keine Angaben zu aktuellen Praktikumsangeboten bzw. ein Online-Bewerbungsportal finden.

3. Kann mein Nebenjob als Praktikum angerechnet werden?

Ja. Beachten Sie aber, dass nur solche Nebenjobs angerechnet werden können, die einschlägig mit den Tätigkeitsfeldern Ihres Studiums übereinstimmen. In jedem Fall sollten Sie hier die Vorgaben zu Tätigkeitsfeldern aus den „Fachspezifischen Bestimmungen“ Ihres Studiengangs beachten und bei Unsicherheiten Kontakt zum PHIL: [Praktikumsbüro](#) aufnehmen.

4. Wann sollte das Praktikum absolviert werden?

Sie sollten Ihr Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit absolvieren. In Ausnahmefällen ist ein Praktikum auch in der Vorlesungszeit möglich, sofern die vollständige Teilnahme an der Lehre nicht beeinträchtigt wird. Empfehlenswert ist das Praktikum nach dem ersten Studienjahr, es muss jedoch spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor- bzw. Masterarbeit durchgeführt und verbucht worden sein.

5. Wie empfehlenswert ist ein Praktikum nach dem Hochschulabschluss?

Es ist nicht empfehlenswert, ein Praktikum nach dem Studium zu planen, da dies dem eigentlich Zweck von Praktika widerspricht. Für die Einarbeitung im Unternehmen gibt es die Probezeit. Streben Sie daher zumindest ein Volontariat, eine Stelle als Trainee o.ä. an.

6. Was passiert mit meinem BAföG-Anspruch während des Praktikums?

Studierende sind nur förderungsfähig, wenn ein Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder ein Teilzeitpraktikum in der Vorlesungszeit absolviert wird. Wenn Sie ein Urlaubssemester nehmen, um ein längeres Praktikum durchzuführen, erlischt der Förderanspruch (Details siehe www.bafoeg-aktuell.de). Achten Sie darauf, dass durch das Praktikum die vollständige Teilnahme an der Lehre nicht beeinträchtigt wird. Dem BAföG-Amt gegenüber sind Sie zur Auskunft verpflichtet.

7. Brauche ich einen Praktikumsvertrag?

Ja. Der Praktikumsvertrag ist eine rechtliche Absicherung für beide Parteien und sollte folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn und Dauer des Praktikumsverhältnisses
- Ort des Praktikums
- Beschreibung des Tätigkeitsfelds
- Höhe und Zusammensetzung der Vergütung
- Urlaubszeiten
- Kündigungsfristen
- Allgemeine Hinweise auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen

8. Was sind meine Pflichten?

Ihre Pflichten bestehen darin, den vertraglich festgehaltenen Anforderungen nachzukommen.

9. Sind Praktika vergütet?

Pflichtpraktika bis zu 3 Monaten Länge müssen nicht vergütet werden: Nach einer Praktikumszeit von über 3 Monaten ist der Arbeitgeber verpflichtet, Mindestlohn zu zahlen. Für Praktika, die während des Studiums absolviert werden (a), greift diese Regelung nicht, da Praktika in der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen (außer Lehramt) über acht Wochen in Vollzeit oder entsprechend als abzuleistende Praktikumszeit vorgesehen sind, jedoch tritt sie ab dem 3. Monat in Kraft, wenn Praktika freiwillig und damit unabhängig bzw. außerhalb des Studiums über 3 Monate hinaus absolviert werden (c), z.B. Übergangspraktika zwischen Bachelor und Master. Davon ebenfalls ausgenommen sind Vorpraktika (b), die eine Zulassungsvoraussetzung darstellen (siehe B.A. Medienwissenschaften).

Tipp: Wir können Sie nur ermutigen, sich den Wert Ihrer Arbeit bewusst zu machen und zu versuchen, eine Aufwandentschädigung mit dem Arbeitgeber auszuhandeln. Das Argument, ein Praktikum sei ein „Lernverhältnis“ und keine richtige Beschäftigung, können Sie entkräften, indem Sie auf Ausbildungsverträge hinweisen: Auszubildende, ebenfalls „Lernende“, erhalten ein Gehalt.

Wenn Sie regelmäßig und/oder selbständig Arbeiten ausführen, entkräftet dies ebenfalls das Argument.

Wenn Sie in Ihrem Praktikum nicht überwiegend lernen, sondern wie alle anderen Mitarbeiter regulär im Betrieb eingebunden sind, sind Sie kein/e Praktikant/in, sondern ein/e Arbeitnehmer/in. Es kommt in einem solchen Fall nicht darauf an, wie Ihr Beschäftigungsverhältnis genannt wird, sondern darauf, was Sie dort tun. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

An wen kann man sich in einem solchen Fall wenden?

» Informieren Sie in solch einem Fall z.B. den Personal- oder Betriebsrat.

10. Habe ich Urlaubsanspruch?

Nur bei Pflichtpraktika vor dem Studium (b) sowie freiwilligen Praktika (c), nicht jedoch bei Pflichtpraktika während des Studiums (a).

11. Habe ich ein Recht auf ein Arbeits- bzw. Praktikumszeugnis?

Ja. Darin sollte das Tätigkeitsumfeld grob umrissen werden, die Dauer des Praktikums angegeben sein und eine Bewertung der Arbeit erfolgen.

Die Praktikumsbescheinigung (z.B. das Arbeitszeugnis) muss darüber hinaus im PHIL: [Praktikumsbüro](#) abgegeben werden (als Kopie – bitte das Original zum Gegenlesen stets mitbringen).

12. Was mache ich, wenn es nicht so gut läuft?

Wenn Sie im Praktikum Ihrer Meinung nach nichts lernen oder sich generell im Unternehmen unwohl fühlen, sollten Sie sich zuerst an Ihre/n Betreuer/in im Praktikum wenden und über die Probleme sprechen. Darüber hinaus steht Ihnen in größeren Unternehmen auch der Personal- oder Betriebsrat zur Seite. Sind die Probleme unlösbar, sollten Sie in Erwägung ziehen, das Praktikum abubrechen.

13. Wie komme ich an ein Auslandspraktikum und welche Bestimmungen gelten hierfür?

Informationen und Hilfestellungen zu Auslandspraktika erhalten Sie bei PHIL: [International Affairs](#), dem Büro für Internationales der Philosophischen Fakultät: www.uni-siegen.de/phil/internationales

14. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Alle erforderlichen Unterlagen, z.B. Formulare und Meldebögen, sowie die Praktikumsordnungen finden Sie hier: www.uni-siegen.de/phil/studium/praktikum/dokumente.

Für weitere Fragen und die Verbuchung Ihres Praktikums wenden Sie sich an das

PHIL: Praktikumsbüro

AR-IF 114

Tel.: 0271/740-2265

E-Mail: praktikumsbuero@phil.uni-siegen.de

www.uni-siegen.de/phil/studium/praktikum

Für Auslandspraktika wenden Sie sich bitte an:

PHIL: International Affairs

AR-IF 014 / AR-IF 015

Tel.: 0271/740-3970 oder -2330

E-Mail: internationales@phil.uni-siegen.de

www.uni-siegen.de/phil/internationales